

BKA - VI/8 (Fahrtenbeihilfen, Freifahrten,
Schulbuchaktion und Familienbesteuerung)
freifahrten@bka.gv.at

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und
Schiffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Bus
Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit PKW
z.H. Herrn Mag. Paul Blachnik
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Michaela DULIC
Sachbearbeiterin

michaela.dulic@bka.gv.at
+43 1 53 115-633369
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.126.114

Ferienübersicht und Anzahl der verrechenbaren Schulwochen Schuljahr 2021/22

Sehr geehrter Herr Mag. Blachnik!

Das Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, gibt die Höchstanzahl der im Schuljahr 2021/22 verrechenbaren Unterrichtswochen für Schülerfreifahrten gemäß § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in ganz Österreich mit

39 Wochen

bekannt.

Aufteilung:	2021	2022
Wien, Niederösterreich und Burgenland	16	23
Übrige Bundesländer	15	24

Ergänzend hierzu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine bundeslandweit gültige Verordnung der zuständigen Schulbehörde im jeweiligen Bundesland einzelne Tage (z.B. Montag vor den „Herbstferien“) zusätzlich für schulfrei erklärt werden können. Durch die Kombination von Feier- und Ferientagen sowie (restlichen) schulautonomen Tagen

durch eine bundeslandweit gültige Verordnung der zuständigen Schulbehörde kann somit eine Schulwoche zur Gänze unterrichtsfrei werden (**Herbstferien für die ganze Schulwoche**). Eine solche Lösung führt in der Folge zu einer entsprechenden Verringerung der verrechenbaren Schulwochen im öffentlichen Verkehr des jeweiligen Bundeslandes und zur Berücksichtigung im Rahmen der Pauschalabgeltung für die Schülerfreifahrten in diesem Schuljahr.

Sofern einzelne Schulen oder Schularten eines Bundeslandes kraft abweichender Verordnung der für dieses Bundesland zuständigen Schulbehörde an einer bundeslandweit für schulfrei erklärten Woche nicht teilnehmen (**Entfall der Herbstferien**), dafür auch keine andere Unterrichtswoche für schulfrei erklärt wird und die entsprechende Beförderungsleistung für die betroffenen Schüler/innen durch den jeweiligen Verkehrsverbund nachgewiesen werden kann, ist dies in der pauschalen Endabrechnung für dieses Schuljahr zu berücksichtigen.

Auf die Staffelung der Semesterferien, welche der Beilage entnommen werden kann, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 7. April 2021

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration:
NAGL

Elektronisch gefertigt